

1. Aufgabe: Ermittlung AK

AK sind alle Aufwendungen für den Erwerb und die Herstellung der erstmaligen Betriebsbereitschaft, soweit einzeln zurechenbar (§ 255 Abs. 1 S.1 und 2 HGB). Im Umkehrschluss heißt dies auch, dass nur indirekt zurechenbare Aufwendungen keine AK sind. Direkt zurechenbare Anschaffungspreisminderungen sind abzusetzen (§ 255 Abs. 1 S. 3 HGB). Für die einzelnen Komponenten der Aufgabenstellung ergibt sich:

- Die Informations- oder Suchkosten sind keine AK, da sie dem konkret erworbenen VG nicht direkt zurechenbar sind.
- Der Kaufpreis ist Bestandteil der AK, die Einbeziehung der MwSt hängt davon ab, ob das Unternehmen zum Vorsteuerabzug berechtigt ist (-> keine AK) oder nicht (-> AK).
- Neben dem Kaufpreis wurde ein Kfz in Zahlung gegeben („Außerdem....“) und deshalb Bestandteil der AK. Aufgrund der Tauschgrundsätze kann eine Bewertung mit dem Buchwert, dem Zeitwert oder dem Buchwert zuzüglich der Ertragsteuerbelastung erfolgen. Achtung: Der Kaufmann wendet diesen VG auf, dies erhöht die AK!!!
- Finanzierungskosten sind keine AK. Es gibt im HGB nur für Herstellungsvorgänge in § 255 Abs. 3 S. 1 eine Regel: Zinsen für FK sind keine HK. Zinsen werden betriebswirtschaftlich definiert als Finanzierungskosten, also inklusive Gebühren etc. Analog zu Herstellungsvorgängen: Zinsen sind keine AK. Zwar enthält § 255 Abs. 3 S. 2 HGB dann ein Wahlrecht, Zinsen gleichwohl in die HK einzurechnen, aber für AK gilt dies gerade nicht (Umkehrschluss).
- Überführung und Zulassung sind für Betriebsbereitschaft erforderliche, direkt zurechenbare ANK.
- Firmenlogo: Das Kfz ist zwar fahrbereit, aber wann ein VG betriebsbereit ist entscheidet der Kfm. Wenn er das Kfz. zugleich als Werbeträger einsetzen möchte, ist es eben erst mit der Lackierung betriebsbereit.
- Der Preisnachlass wg. Technischer Mängel ist direkt zurechenbar.
- Steuer und Versicherung sind laufende, immer wiederkehrende Aufwendungen der Nutzung und nicht auf Erwerb bezogen.

Warum AK? Sinnvolle Bewertungsregel? Ja wegen Realisationsprinzip, da VG dann erfolgsneutral eingebucht werden (kein GuV-Einfluss). Die Darstellung als Vermögensumschichtung (oder Bilanzverlängerung) macht deutlich, dass der Kfm durch Anschaffung weder ärmer noch reicher geworden ist. Dies ist eine plausible Annahme, da man davon ausgehen kann, dass der Kfm nur das aufwendet, was ihm der VG mindestens wert ist (also kein Verlustgeschäft). Ein höherer Zugangswert würde hingegen gegen das Realisationsprinzip (§ 252 Abs. Nr. 4 HGB) verstoßen. Die Bewertung mit den AK hat zudem den Vorteil, dass sie gut objektivierbar/nachprüfbar ist.

2. Aufgabe: Immaterielle VG

In § 246 Abs. 1 S. 1 HGB wird bestimmt, dass sämtliche VG zu bilanzieren sind, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Demnach gilt ein eingeschränktes Vollständigkeitsgebot für den Bilanzansatz. In § 248 Abs. 2 HGB werden einige ausdrücklich Verbote für selbst erstellte immaterielle Anlagegegenstände kodifiziert, im Übrigen gilt ein Aktivierungswahlrecht. Daraus folgt aber auch: für immaterielle VG, des Umlaufvermögens (die das Unternehmen ebenfalls hat: Auftragsarbeiten) und sämtliche erworbenen immateriellen VG gilt eine Aktivierungspflicht.

Bilanzpolitische Entscheidungen bezüglich des Ansatzes betreffen deshalb nur bestimmte, selbst erstellte VG des AV.

Für die Bewertung enthält das HGB die allgemeine Regel, dass die HK anzusetzen sind. In § 255 Abs. 2 a HGB gibt es für immaterielles AV eine Präzisierung: nur Entwicklungskosten dürfen einbezogen werden, Forschungskosten nicht. Sind diese Aufwendungen nicht sauber zu trennen, ist (aus Vorsichts- und Objektivierungsgründen) eine Aktivierung ausgeschlossen. Insofern kann die Bewertung beeinflusst werden durch die Abgrenzung der HK (Wahlbestandteile).

Für die Folgebewertung muss beim AV noch entschieden werden, ob die VG abnutzbar und damit planmäßig abzuschreiben sind oder nicht und entsprechend wäre eine Abschreibungsmethode festzulegen. Ansonsten gelten wie für alle anderen VG das strenge oder gemilderte Niederstwertprinzip gemäß § 253 Abs. 3 und 4 HGB und das Zuschreibungsgebot gemäß Abs. 5. Besonderheiten für immaterielle VG bestehen teilweise insoweit als sie im Allgemeinen nicht standardisiert und Marktpreise deshalb nicht einfach ermittelbar sind. Dies eröffnet Ermessensspielräume faktischer Art.

Beeinflussung der Bonität: Durch die Aktivierung erhöht sich das Vermögen, der Erfolg des Jahres und das EK. Ob dies bei Kreditinstituten zu einem besseren Rating führt hängt davon ab, ob diese das immaterielle AV als Kreditsicherheit oder werthaltiges Vermögen akzeptieren. Traditionell wurde dies in D. nicht so gesehen und auch das Aktivierungswahlrecht stört das Bilanzrating. Um Unternehmen vergleichbar zu machen, wird i.d.R. das immaterielle Vermögen mit dem EK saldiert. Außerdem lässt die Anhangangabe nach § 285 Nr. 22 HGB Rückschlüsse auf die Bilanzpolitik zu, so dass Gläubiger kaum „naiv“ Kredite vergeben werden. Zu beachten ist des Weiteren, dass die Aktivierung in den nächsten Jahren zu planmäßigen und/oder außerplanmäßigen Abschreibungen führt, so dass die Ertragslage schlechter aussieht als ohne Aktivierung. Dies kann zwar durch neuerliche Aktivierungen kompensiert werden, setzt aber entsprechende Entwicklungskosten und immaterielle VG voraus.

Dividende/Steuern: Die Gewinnerhöhung durch die Aktivierung wird durch die Ausschüttungssperre nach § 268 Abs. 8 HGB kompensiert, so dass keine erhöhte Dividende möglich ist. Das steuerliche Aktivierungsverbot für selbst erstelltes immaterielles AV sorgt dafür, dass auch die tatsächliche Steuerlast unabhängig von der Bilanzpolitik bleibt. Lediglich für latente Steuern (§ 274 HGB: wurde nicht behandelt) gibt es eventuell Auswirkungen.

3. Aufgabe: Eigenkapital

Zunächst ist für die zurückgekauften Aktien § 272 Abs. 1 a HGB zu berücksichtigen: Demnach ist der rechnerische Nennwert (= 40) in der Vorspalte offen vom gezeichneten Kapital abzusetzen und der übersteigende Betrag mit frei verfügbaren Rücklagen zu verrechnen. Als frei verfügbar sind bei einer AG niemals Kapitalrücklagen möglich und innerhalb der Gewinnrücklagen sind hier nur die sog. anderen Gewinnrücklagen disponibel. Da der Jahresabschluss unter Berücksichtigung der Gewinnverwendung aufgestellt werden soll, ist § 268 Abs. 1 HGB zu beachten. Statt eines JÜ von 50 ist ein Bilanzgewinn von 50 auszuweisen. Insgesamt:

Gezeichnetes Kapital	500	
Abzüglich: Nennwert eigener Aktien	<u>40</u>	460
Kapitalrücklagen	100	
Gewinnrücklagen	270 (= 300 abzügl. 30)	
Bilanzgewinn	50	

Posteninhalte: Ziele der tiefgehenden Untergliederung ist es einmal, die Kapitalherkunft (Außen-, Innenfinanzierung) zu zeigen, zum Anderen die Verwendbarkeit (z.B. sind Kapitalrücklagen bei AG nicht frei verfügbar, sondern nur für die Zwecke gemäß § 150 Abs. 3 und 4 AktG).

Das gezeichnete Kapital (bei AG Grundkapital) entspricht dem Nennwert der ausgegebenen Aktien (§ 272 Abs. 1 HGB). Es wird grundsätzlich nur durch Kapitalmaßnahmen verändert und ist ansonsten fix. Ein Aktienrückkauf (und –verkauf) wird wie eine Kapitalerhöhung (-herabsetzung) abgebildet, § 272 Abs. 1 a und b HGB.

Kapitalrücklagen können gemäß § 272 Abs. 2 HGB durch unterschiedliche Geschäftsvorfälle entstehen. Die wichtigste Gruppe sind Gründungen und Kapitalerhöhungen mit einem Aufgeld bei der Aktienausgabe.

Gewinnrücklagen sind nach § 272 Abs. 3 HGB einbehaltene JÜ – Bestandteile. Diese Thesaurierungen können kraft Gesetzes, Satzung oder Gewinnverwendungsbeschluss erfolgen. Entsprechend gibt es im AktG Verwendungsregeln: gesetzliche Rücklagen sind z.B. nicht frei verfügbar.

JÜ ist der Periodenerfolg in der GuV. Als Bilanzgewinn wird die Größe bezeichnet, die die Organe Vorstand/Aufsichtsrat der Hauptversammlung als (mögliche) Dividende anbieten. Zwangsweise und wahlweise zulässige Thesaurierungen sind dann bereits abgezogen (im Beispiel: Null). Die HV kann die Dividende beschließen, aber auch eine andere Verwendung des Bilanzgewinns.

EK-Quote: Das bilanzielle EK stellt für Kreditgeber und Eigentümer einen rechnerischen Verlustpuffer dar, der das Insolvenzrisiko abfedern soll. Die Höhe hängt von vielen Faktoren wie Rechtsform, Branche, Bilanzpolitik etc. ab. Deshalb ist eine EK-Quote alleine kein Gütesiegel (oder dessen Gegenteil). Allerdings fußt ein Bilanzrating üblicherweise auch auf dieser Quote und ein deutliches Abweichen vom Branchendurchschnitt ist zumindest erklärungsbedürftig. Ob die AG gleichwohl liquide ist und kreditwürdig ist, ist damit nicht endgültig zu beurteilen und ökonomisch kann durch die niedrige Quote auch gezielt der Leverage-Effekt ausgenutzt werden. Trotzdem steht die AG auf den ersten Blick schlechter als der Durchschnitt da, was Sorgen des Vorstandes begründen kann.

4. Aufgabe: Gebäude

Klar ist, dass ein Gebäude zu bilanzieren ist, auch wenn es nicht betriebsnotwendig ist. Fraglich ist nur, ob es als AV oder UV auszuweisen ist. Gemäß § 247 Abs. 2 HGB entscheidet hierfür die geplante Verwendung durch das Unternehmen (soll dauerhaft dienen oder eben auch nicht). Ist die Entscheidung noch nicht gefallen, kann die GmbH praktisch frei entscheiden, welcher Ausweis zum

nächsten Stichtag gewählt wird. Die Folgen bestehen auch daraus, dass die Vermögensstruktur beeinflusst wird. Noch wichtiger sind aber die unterschiedlichen Bewertungsregeln für das AV (§ 253 Abs. 3 HGB) und UV (§ 253 Abs. 3 HGB). Demnach sind insbesondere folgende Unterschiede relevant: Wird das Gebäude planmäßig abgeschrieben (AV) oder nicht? Gilt das strenge (UV) oder das gemilderte Niederstwertprinzip? Wie kann ein niedrigerer beizulegender Wert bestimmt werden? Vom Absatzmarkt her als Einzelveräußerungswert (UV)? Oder als Barwert der Cashflows des vermieteten Objektes oder als Beschaffungswert (AV)?

Keine Rolle spielt die Zuordnung zu einer Vermögensgruppe dagegen für die tatsächliche Verwendung in den Folgeperioden: selbstverständlich kann AV verkauft werden oder UV behalten werden, weil die Marktpreise gerade niedrig sind.